

GR_GERICHTE S 2016 19 vom 13. April 2016

GR Gerichte, 2016-04-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2016 19](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2016_19)

FR: GR_GERICHTE S 2016 19 du 13 avril 2016

IT: GR_GERICHTE S 2016 19 del 13 aprile 2016

Regeste

Einstellung in der Anspruchsberechtigung | Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 2

Kammer als Versicherungsgericht Einzelrichterin Moser und von Büren als Aktuar ad hoc URTEIL vom 13. April 2016 in der versicherungsrechtlichen Streitsache A._____, Beschwerdeführer gegen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Graubünden, Beschwerdegegner betreffend Einstellung in der Anspruchsberechtigung

- 2 - 1. Am 24. August 2015 meldete A.____ ein Anspruch auf Arbeitslosenversicherungstaggeld im Umfang von 80% ab dem 2. November 2015 an. Sein letztes Arbeitsverhältnis wurde durch den damaligen Arbeitgeber am

E. 6

Gegen diesen Einspracheentscheid legte A.____ (nachfolgend Beschwerdeführer) am 3. Februar 2016 Einspruch beim KIGA ein, welches diese Eingabe zuständigkeithalber an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden zur Behandlung als Beschwerde überwies. Der Beschwerdeführer beantragte sinngemäss, dass der angefochtene Entscheid aufzuheben und das KIGA zu verpflichten sei, die ungekürzten gesetzlichen Leistungen zu erbringen. Begründend führte der Beschwerdeführer aus, dass er anlässlich des Beratungsgesprächs vom 24. September 2015 aufgefordert worden sei, mehr als zehn Arbeitsbemühungen für den Zeitraum vor Beginn der Arbeitslosigkeit einzureichen. Es sei ihm zu keinem Zeitpunkt mitgeteilt worden, dass 20 Arbeitsbemühungen verlangt werden. Er habe bereits im Mai bzw. Juni 2015 Arbeitsbemühungen geleistet, welche er aber heute nicht mehr auflisten könne. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Urteil C 275/05 sei vorliegend nicht anwendbar, da es bei diesem Urteil um Ferien während der Arbeitslosigkeit gegangen sei. Ferien seien gemäss OR auch während der Kündigungsfrist zur Erholung des Mitarbeiters gedacht. Aufgrund seiner ferienbedingten Abwesenheit sei es ihm nicht möglich gewesen, Arbeit zu suchen. In formeller Hinsicht bemängelte der Beschwerdeführer, dass der massgebliche Entscheid von einer Einzelperson und nicht von einem Gremium bzw. Rechtsausschuss ausgesprochen worden sei. Er habe Anspruch auf

- 4 - eine Anhörung sowie auf eine persönliche Verteidigung durch den Beschwerdeführer oder seinen Rechtsanwalt.

E. 7

Mit Stellungnahme vom 25. Februar 2016 beantragte das KIGA (nachfolgend Beschwerdegegner) die Abweisung der Beschwerde. Es wiederholte dabei die im Einspracheentscheid getätigten Ausführungen und betonte, dass der Beschwerdeführer

seine teilweise unterlassenen Arbeits- bemühungen während der letzten drei Monate vor der Anmeldung nicht rechtfertigen könne.

E. 8

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen erweist sich der an- gefochtene Einspracheentscheid vom 8. Januar 2016 als rechtens, was zur vollumfänglichen Bestätigung desselben und zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt.

E. 9

Gerichtskosten werden keine erhoben, da das Verfahren vor dem kanto- nalen Versicherungsgericht – ausser bei mutwilliger oder leichtsinniger Prozessführung – gemäss Art. 61 lit. a ATSG kostenlos ist. Dem Be- schwerdeführer als unterliegender Partei steht sodann keine Parteien- tschädigung zu (Art. 61 lit. g ATSG). Dasselbe gilt für die obsiegende Be- schwerdegegnerin (Art. 61 lit. g ATSG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.